
**Satzung
über Erstattungen für Sozialleistungen
des Kreises Herzogtum Lauenburg
für das Haushaltsjahr 2011**

(Sozialerstattungssatzung 2011 - SES 2011)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14.12.2004 (AG-SGB II) - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl.) Seite 484 ff. - wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 23.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Erstattung

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg lässt sich von seinen kreisangehörigen Gemeinden und Städten die von ihm erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II vom 24.12.2003 (Bundesgesetzblatt I [BGBl. I] Seite 2954), zuletzt geändert durch 14b des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 1990), nach Maßgabe dieser Satzung teilweise erstatten.
- (2) Diese Satzung begründet und regelt die Erstattung für die auf das Haushaltsjahr 2011 bezogenen bzw. im Haushaltsjahr fälligen Leistungen. Dazu gehören die bereits vor Beginn des Haushaltsjahres erbrachten Leistungen (Zugehörigkeitsprinzip). Für die Abgrenzung zum Ende des Haushaltsjahres ist der Tag der tatsächlich erbrachten Geldleistung maßgeblich (Kassenwirksamkeitsprinzip).

§ 2

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig sind die Gemeinden und Städte des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- (2) Sofern die Ämter nach § 5 Abs. 1 AG-SGB II die Erstattungspflicht mit Zustimmung der Gemeinden übernehmen, sind sie nach Zugang entsprechender Erstattungserklärungen beim Kreis für nachfolgende Festsetzungen erstattungspflichtig. Gemeindliche Erstattungspflichten für festgesetzte Abschläge gehen ohne weiteres auf die übernehmenden Ämter über.

§ 3

Bemessung, Zurechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung sind die vom Kreis im Bemessungszeitraum nach § 1 tatsächlich erbrachten Leistungen nach Abzug der Beteiligungen und Leistungen des Bundes und des Landes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AG-SGB II (Nettokosten).

- (2) Die Nettoleistungen nach Absatz 1 werden jeweils der Gemeinde zugerechnet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger, für die oder den der Aufwand entstanden ist, nach den Daten der Arbeitsgemeinschaft ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4 Erstattungssatz

Der Anteil der von den Netto-Kosten zu erstattenden Leistungen wird auf 23 vom Hundert festgesetzt.

§ 5 Festsetzung und Abschläge

Der Kreis kann von den Erstattungspflichtigen monatlich im Voraus angemessene Abschläge auf die zu erwartenden Erstattungsleistungen anfordern. Nach Abrechnung der Leistungen des Haushaltsjahres werden die Erstattungen festgesetzt und mit den Abschlägen verrechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ratzeburg, 6. Oktober 2010



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. K. ...", is written over the printed name of the Landrat.